

## Anhang 5:

**Vereinfachte Darstellung des Verhältnisses der §§ 84 bis 86a StGB sowie des § 20 I 1 VereinsG zueinander**

§ 84 StGB	§ 85 StGB	§ 86 StGB	§ 86a StGB	§ 20 I 1 VereinsG
Erfassen ausschließlich bestandskräftig („unanfechtbar“) verbotene, nationalsozialistische <sup>1</sup> oder (ansonsten) gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder die Völkerverständigung gerichtete <sup>2</sup> Organisationen				Erfasst Organisationen der genannten Art, soweit sie bloß vollziehbar verboten sind, sowie außerdem sowohl bloß vollziehbar als auch bestandskräftig verbotene strafrechtswidrige <sup>3</sup> Vereine
Erfasst die Fortführung von solchen Parteien und deren Unterstützung	Erfasst die Fortführung von solchen Vereinen und deren Unterstützung	Erfasst die Verbreitung etc. deren Propagandamittel	Erfasst die Verbreitung etc. deren Kennzeichen	Erfasst sowohl die Fortführung (Nr. 1 und 2) als auch die Unterstützung (Nr. 3) als auch die Verwendung etc. von Kennzeichen (Nr. 5)
Auffang-Norm im VereinsG: § 20 I 1 Nr. 2 und 3	Auffang-Norm im VereinsG: § 20 I 1 Nr. 1 und 3		Auffang-Norm im VereinsG: § 20 I 1 Nr. 5	§ 20 I 1 Nr. 4 VereinsG: Spezialvorschrift für ausländische und Ausländervereine

1 § 86 I 1 Nr. 4 StGB: „Bestrebungen einer ehemaligen nationalsozialistischen Organisation“ (und der Bezug darauf in § 86a StGB).

2 Art. 9 II: „die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten“ / Art. 21 II GG: „nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden“.

3 Art. 9 II GG: „deren Zwecke oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen“.